

# **Vereinssatzung**

## **Freunde und Förderer der Grundschule St. Wolfgang e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen **Freunde und Förderer der Grundschule St. Wolfgang** - im folgenden Verein genannt - und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“) erweitert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut. Die Anschrift lautet:  
Freunde und Förderer der Grundschule St. Wolfgang e.V.  
Weilerstraße 19, 84032 Landshut.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck und Aufgaben des Vereins sind folgende:

1. Förderung der Ausbildung und Unterstützung des Bildungsauftrages der Grundschule St. Wolfgang sowie die Gewährung finanzieller Beihilfen für schulische Einrichtungen und Veranstaltungen über die Mittel des Schulträgers hinaus. Der Verein will durch finanzielle, materielle oder personelle Aktivitäten beitragen, die Profilbildung der Schule zu unterstützen, das Handlungsspektrum der Schule zu erweitern, den Erhalt der Schule in der Bildungslandschaft sowie die Attraktivität der Schule in der Öffentlichkeit zu gewährleisten und die Beziehungen zwischen Schule, Absolventen, Freunden und Förderern weiter auszubauen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder und Vorstandschaft erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung der ihnen im Rahmen der Vereinsarbeit entstehenden Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 3 Beiträge und Spenden**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag erstmalig durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
2. Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen entgegen, die geeignet sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.



## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und nach freiem Ermessen.
3. Bei einem Antrag einer natürlichen Person unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und die geltenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod bei natürlichen - oder Löschung bei juristischen - Personen,
  - b) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 15. November eines Jahres zu erklären ist und der zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird,
  - c) durch Ausschluss, wenn der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit den Bestrebungen des Vereins steht, oder wenn ein Mitglied unbegründet für zwei Jahre keine Beiträge geleistet hat.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand
3. die erweiterte Vorstandschaft

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen
  - a) mindestens einmal jährlich
  - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes (Einberufung binnen drei Monaten)
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mindestbeitrages bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung
  - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- f) Beratung und Beschlussfassung sonstiger Anträge zur Tagesordnung
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladungsschreiben, auch per e-Mail oder Telefax, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
  4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
    - a. Bericht des Vorstandes
    - b. Bericht der Rechnungsprüfer
    - c. Entlastung des Vorstandes
    - d. Wahl des Vorstandes
    - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
    - f. Festsetzung der Mindestbeiträge bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
    - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung - wobei Angelegenheiten und Anträge, die Satzungsänderungen betreffen - nicht gestellt werden dürfen. Diese müssen in der Tagesordnung zur Versammlung angekündigt werden.
  6. Über die Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird. Wenn sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende des Vereins verhindert sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
  7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vorstandschaft beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

## § 7 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden in allen Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
2. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Akklamation. Geheime Wahlen finden nur auf Antrag eines Wahlberechtigten statt. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
3. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Der Vorstand darf Satzungsänderungen selbstständig vornehmen, die gesetzlich bedingt sind oder auf einer gerichtlichen oder behördlichen Forderung beruhen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
5. Alle Beschlüsse bedürfen der Schriftform und sind vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand, erweiterte Vorstandschaft

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden

- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
  3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
  4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 100,00 Euro belasten, ist sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter bevollmächtigt. Die Vollmacht des stellvertretenden Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.
  5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen von mehr als 200,00 Euro bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
  6. Neben dem geschäftsführenden Vorstand wird eine erweiterte Vorstandschaft gebildet. Die erweiterte Vorstandschaft steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend und unterstützend zur Seite.
  7. Als geborene Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft gelten der/die amtierende Schulleiter/in oder dessen Vertreter/in sowie der/die amtierende Vorsitzende des Elternbeirates oder dessen Vertreter/in. Dem Verein sind die Personalien der geborenen Mitglieder bekannt zu geben. Bei einem Personenwechsel dieser Positionen sind die Nachfolger zu benennen. Geborene Mitgliedschaften sind von der Beitragspflicht befreit.
  8. In die erweiterte Vorstandschaft können bis zu fünf Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.
  9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß bestellt ist.
  10. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Umfang und Begrenzung der Vertretung regelt die Geschäftsordnung.
  11. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfall Ressortaufteilungen vorzunehmen sowie besondere Vertreter zu benennen oder abzubufen.
  12. Die geschäftsführende Vorstandschaft muss sich bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes aus den Reihen der Mitglieder anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl ergänzen.
  13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden.
  14. Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, wobei mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sein muss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen mindestens 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend sein.
2. Es gelten die Bestimmungen des § 7 Nr. 3.
3. Bei Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule St. Wolfgang (Sachaufwandsträger: Stadt Landshut), die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke – zweckgebunden für die Grundschule St. Wolfgang – zu verwenden hat.


4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## § 10 Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 11.04.2008 in Kraft.
2. Satzungsänderungen können nur erfolgen, wenn die Änderung durch Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Für Korrespondenzen in Mitgliederbelangen gilt als „schriftlich“ auch der Versand per Telefax und/oder per e-Mail, sofern die Sendereports mindestens zwei Wochen gespeichert werden.
4. Der Verein gibt sich Ordnungen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 11.04.2008 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

  
Martin Zick  
Winfried Bente  
Ulrich Thiel  
Anna Maria Kraitschauer  
Urr. Proff  
Tanja Wirt  
Rosmarie Laupichler  
F. (von Borsdorf)